

wahrheiten sind theils so inhaltsreich, dass keine derselben in einer Predigt hinreichend erschöpft werden könnte, theils hängen sie als Voraussetzung oder als Folgerung mit anderen Wahrheiten so innig zusammen, dass eine rhapsodische Behandlung der einen und der anderen fruchtlos bleiben müsste. Und nicht nur sind solche Wahrheiten von Zeit zu Zeit eigens zu behandeln, sondern können und sollen auch bei Behandlung anderer Gegenstände so berücksichtigt werden, dass die Bekämpfung der socialistischen Irrthümer gleichsam den Hintergedanken bilde, von dem sich der Prediger theilweise leiten lässt.

Die Pflicht, den Socialismus im religiösen Volksunterrichte zu berücksichtigen, ist eine gebieterische, ihr darf sich, angefischt der unermüdlichen Agitation der Socialisten, kein christlicher Prediger entziehen. Man wende nicht ein, durch Predigten werden die Socialisten nicht bekehrt, werde der sozialen Bewegung nicht Halt geboten, schon darum nicht, weil Socialisten die Predigt nicht hören. Die in dieser kurzen Besprechung erwähnten Predigten allein können den Socialismus allerdings nicht ausrotten oder ungefährlich machen; aber sie sind unstreitig eines der Mittel im Kampfe der Vernunft mit der Thorheit, der Wahrheit mit der Lüge, der väterlichen Sorge für das christliche Volk mit der Verdummungs- und Verblendungssucht gewissenloser Volksverführer und Volksverderber. Wenn es auch wahr wäre, was jedoch nicht allgemein behauptet werden kann, dass Socialisten die christliche Predigt gar nicht besuchen, so finden sich unter den Besuchern solche, an welche die socialistische Proselytinenmacherei bereits herantritt oder bald herantreten wird. Und wo ist heutzutage der Mann, der nicht in die Lage käme, vom Socialismus sprechen zu hören oder selbst zu sprechen? So wird es kommen, dass christliche Männer, zeitgemäß belehrt durch die christliche Predigt, im gesellschaftlichen Verkehr Worte finden, die die rechte Anschauung in weitere Kreise tragen, wo die Vorträge des Predigers auch jenen Licht bringen, die ihn selbst nicht gehört haben.

Budweis. Dr. Ant. Skočdopole, Ehrendomherr u. Professor.

X. (In welchen Fällen soll man an den hl. Stuhl recurrieren?) Diese Frage wurde bereits im „Monitore Ecclesiastico“ vom 31. Jänner 1896 behandelt und zwar stammt die betreffende Abhandlung aus der Feder des gelehrten Bischofs Gennari, welcher gegenwärtig Professor des hl. Officiums ist. Es wurde auch in dieser Zeitschrift (IV. Heft 1896) kurz und bündig jener Abhandlung gedacht. Nunmehr findet sich über diese Frage auch in der *Analecta ecclesiastica* ein Aufsatz und da die Sache nicht unwichtig und jedenfalls von praktischer Bedeutung ist, möge es erlaubt sein, das wesentliche aus diesem Aufsätze den verehrten Lesern zu bieten.

Zunächst ist zu beachten, dass es sich hier nicht um die Frage handelt, ob Rom d. h. der hl. Stuhl das Recht habe Appellationen und Recurse anzunehmen; denn darüber besteht unter den Katholiken kein Zweifel. Die römische Kirche, die Mutter und das Haupt aller übrigen Kirchen, der der göttliche Heiland das Amt anvertraut seine gesammte Herde zu weiden, hat ein angeborenes und unveräußerliches Recht, dass Alle, die wiedergeboren sind aus dem Wasser und dem heiligen Geiste, an sie appellieren können, selbst mit Uebergehung der mittleren Instanzen, wenn es nothwendig ist.

Was das Wort „Heiliger Stuhl“ angeht, so wird dieser Ausdruck manchmal zu weit, manchmal zu eng gefasst. Zu weit nehmen diesen Begriff jene, welche das Wort „Heiliger Stuhl“ auch anwenden auf private Vereinigungen oder Privatpersonen, möchten diese auch eine noch so hervorragende Stellung in Rom einnehmen. Wenn daher ein römischer Theologe oder Canonist und wäre er auch einer der ersten und mit der Cardinals-Würde geschmückt, für sich eine Meinung vertheidigt oder eine Angelegenheit betreibt, ohne einen besonderen Auftrag vom heiligen Vater erhalten zu haben, so ist er als eine Privatperson anzusehen und seine Meinung hat nur so viel Gewicht als die Gründe wiegen, die er zur Unterstützung seiner Anschauungen beibringt. Zu eng würde aber der Begriff „Heiliger Stuhl“ gefasst, wenn man seine Anwendung auf die Person des heiligen Vaters beschränken wollte. Vielmehr ist unter dem Worte „Heiliger Stuhl“ außer der Person des heiligen Vaters die gesamme „römische Curie“ zu verstehen mit ihren verschiedenen Aemtern und Abtheilungen also die Congregationen, die Secretorien, die Tribunalia, Dicasteria u. s. w.

In unzähligen und in den verschiedensten Angelegenheiten kann man an den heiligen Stuhl recurrieren. Solche Recurse sind manchmal nothwendig, manchmal gefährlich. Im einzelnen bemerken wir folgendes: Nothwendig ist ein Recurs an den heiligen Stuhl: 1. in foro contentioso; so oft jemand glaubt, er sei unschuldig von einem untergeordneten Richter verurtheilt worden, steht es ihm frei nach Rom zu appellieren, wie es ihm auch frei steht, um Strafnachlaß zu bitten. Ungezählte Male haben im Laufe der Jahrhunderte derartige Appellationen stattgefunden. Das erste historische Beispiel ist vielleicht Marcion, welcher von seinem eigenen Vater, dem Bischof von Sinope, wegen Schändung einer gottgeweihten Jungfrau excommunicirt worden war und sich dann (170) nach Rom begab, um vom Papste Hyginus die Wiederaufnahme in die kirchliche Gemeinschaft sich zu erbitten.

2. in foro gratioso; es kann dieses in verschiedener Weise geschehen, indem man um eine Gnade, ein Privilegium, ersucht, das nur zum persönlichen Vortheil gereicht z. B. die facultas legendi libros prohibitos, ein indultum Oratorii privati; oder man bittet

um eine Facultät, von der man zum Besten Anderer einen Gebrauch machen will z. B. facultas dispensandi a lege abstinentiae etc.

3. in foro externo; dies ist der Fall, wenn es sich handelt um Dispensen von öffentlichen Echhindernissen, Irregularitäten etc. oder z. B. eine Beatification oder Canonisation.

4. in foro interno, wenn es sich handelt um Behebung verborgener Echhindernisse, verborgener Irregularitäten, um Reservat-fälle, um Censuren u. s. w.

5. in materia beneficiali, in causis maioribus etc.

6. in materia fidei et morum u. s. w.

In allen diesen und vielen anderen Fällen ist ein Recurs an den heiligen Stuhl nothwendig; oft liegt es in der Natur der Sache, dass nur Rom eine gütige Entscheidung geben kann oder es betrifft Fälle, die sich der heilige Stuhl ausdrücklich reserviert hat. Doch brauchen wir darauf nicht näher einzugehen.

Nicht selten tauchen aber auch Schwierigkeiten auf, welche immerhin von praktischer Bedeutung sind, wie z. B. in Betreff freier Controvers-Punkte, in Bezug auf Fragen, worüber die Meinungen der Theologen auseinander gehen, in Bezug auf locale Gewohnheiten und ähnliche Dinge. Soll man auch in diesen Fällen immer an den heiligen Stuhl recurrieren? Darauf antworten wir: Keineswegs. Manche oder die meisten dieser Zweifel lassen sich hinreichend lösen aus inneren Gründen, die aus der Natur der Sache sich ergeben oder können gelöst werden durch Anwendung der principia reflexa oder durch äußere Gründe, nämlich durch das Ansehen verlässlicher Theologen. Wenn jedoch eine Lösung nicht gefunden werden könnte und die Sache von großer Tragweite ist, so müsste man allerdings nach Rom sich wenden. Würden aber solche Recurse sehr oft und in unvernünftiger, unbedachter Weise geschehen, so würden daraus manche Nachtheile sich ergeben, aus welchen wir folgende kurz berühren:

1. Durch zu häufige Recurse wird die Trägheit und Bequemlichkeit der Recurrierenden genährt, die es vorziehen, eine Lösung zu erbitten als eine solche selbst zu suchen. Dies trifft besonders zu bei Fragen der Moral und der Liturgie. Nicht selten hören wir die Officialen der heiligen Poenitentiarie und der Riten-Congregation über diesen Missbrauch klagen. Mögen immerhin auch andere Ursachen vorhanden sein, warum die theologische Wissenschaft weniger als es billig ist, geschätzt und geachtet ist, sicher ist, dass durch diese häufigen Recurse selbständiges Forschen erschlafft und eine gewisse Trägheit sich einstellt, welche für das Studium der heiligen Wissenschaft nur schädlich ist.

2. Das Gebiet für Freiheit von Meinungen und Uebungen, ohnedies schon beschränkt, wird durch zu häufige Recurse immer enger. Gar manches hat die göttliche Offenbarung zweifelhaft und unbestimmt gelassen und so der Untersuchung der Gelehrten anheim-

gestellt und auch die Kirche als solche wollte nicht vorgreifen. In solchen Fragen werden nur Gründe für und gegen vorgebracht und es steht jedem frei, jener Meinung seine Zustimmung zu geben, die ihm besser gefällt. Wird aber in solchen Fragen eine Entscheidung des heiligen Stuhles veranlaßt, so wird das Recht nach Wohlmeinung in dieser Frage zu sprechen oder zu handeln eingeschränkt; der Freiheit, welche in schwierigen Punkten oft von so großem Werte ist, werden enge Grenzen gezogen. Es ist nur gut, daß die Organe des heiligen Stuhles selbst in ihren Entscheidungen stets sehr vorsichtig sind; sehr selten ist es, daß sie mehr antworten, als gefragt wird; sehr oft aber ist es, daß sie die Fragen, die gestellt werden, mehr einschränken, weil sie eben nicht vorgreifen wollen.

3. Wenn alles von der höchsten Autorität entschieden würde, so würde die Entfaltung und der Fortschritt der kirchlichen Wissenschaften behindert: dies ist nämlich der Wissenschaft eigen, daß sie die obersten Grundsätze, die Principien, feststellt und aus diesen Principien müssen die Folgerungen für die Praxis abgeleitet werden. Würde aber alles, was für die Praxis von Bedeutung ist, vom heil. Stuhle selbst entschieden, so wäre es überflüssig und unnütz, auf jene Principien zurückzugehen und die Wissenschaft selbst würde in ihrem Wesen erlahmen. An Stelle der Wissenschaft würde die „Kunst“ oder die Fertigkeit treten; dies wäre aber ein großer Nachtheil, wie Ledermann zugeben wird, nicht nur, wenn er die Sache vom speculativen Standpunkt aus betrachtet, sondern auch wenn er die Sache vom praktischen Standpunkte aus beurtheilt. Denn die Grundsätze einer Wissenschaft, wenigstens die obersten, sind klar und bestimmt und es sind deren nicht so viele, dafür ist es auch für die in dieser Wissenschaft Erfahrenen nicht so schwer, sie für die Praxis in Anwendung zu bringen. Anders aber ist es in Betreff der „Kunst“; für diese ist mehr die Autorität, die Erfahrung und die Uebung maßgebend.

4. Die römische Curie ist nicht ein allgemeines Auskunfts-Bureau und durch allzu häufige unvernünftige Recurse würden die Officialen derselben durch Arbeiten völlig erdrückt. Man beachte doch, wie es vor vierhundert Jahren war; damals genügten die wenigen Dikasterien und — heute! Daher geschieht es auch, daß nicht selten die gegebene Antwort einer zarten, freundlichen Abweisung gleichkommt, wenn z. B. zurückgeschrieben wird: „Consulatur probati auctores“ oder „lectum“ oder „non esse respondendum“, „orator utatur iure suo“ und ähnliches.

5. An verschiedenen Orten finden sich Gewohnheiten, welche zu Recht bestehen und durch welche dies und jenes als erlaubt sich darstellt, was sonst verboten wäre. Die Verhältnisse sind eben nach Zeit und Raum verschieden und sie fordern manchmal ein Abweichen von dem allgemeinen Gesetze. Warum sollte man nun solche Gewohnheit durch unklugen Eifer der Gefahr der Abrogation ausschließen?

In Bezug auf Dinge, die allgemein in einer Gegend üblich sind, ist es nicht Sache der Untergebenen, immer zu fragen: ist dies erlaubt oder nicht; vielmehr ist es Sache der Vorgesetzten zu invigilieren, dass eigentliche Missbräuche sich nicht einschleichen. Ja noch mehr! Solche Anfragen scheinen fast einen Vorwurf gegen den heiligen Stuhl in sich zu schließen, als würde dieser es versäumen, die nothwendigen Erfundigungen und Informationen einzuziehen. Man sage nicht, solche Gewohnheiten könnten immer weiter um sich greifen. Die Kirche ist eine gute Mutter und sie ahmt auch hierin Gottes Vorsehung nach, so dass sie manches stillschweigend zulässt und toleriert, um grössere Uebel hintanzuhalten. So urtheilt auch der hl. Franz Sales, welcher in einem Briefe an die hl. Francisca Chantal schrieb: „Mein Procurator ist der Ansicht, es sei nicht recht, wegen unnöthiger Dinge nach Rom zu recurririen und auch einige Cardinale haben dasselbe gesagt. Denn es gibt Dinge, die keiner Autorisation bedürfen, da sie ja erlaubt sind; wenn man aber um Erlaubnis ansucht, werden sie ganz anders beurtheilt. Der hl. Vater lässt es gerne geschehen, dass durch die Gewohnheit vieles autorisiert wird, was er selbst in Anbetracht der Folgen nicht gerne als erlaubt erklären will.“

6. Aus dieser Bemerkung des heiligen Bischofs von Genf ergibt sich schon, dass manchmal der heilige Stuhl selbst durch unnöthige und unkluge Anfragen in eine peinliche Lage versetzt wird. Etwas anderes ist es, stillschweigend etwas zuzulassen und etwas anderes formell es guttheissen. Manchmal ist es dem hl. Stuhle schwer, eine Entscheidung zu geben wegen politischer Schwierigkeiten oder weil zu fürchten, dass dadurch eine Präjudiz geschaffen oder das Recht eines Dritten verletzt werde. Sollen die eigenen Kinder der Mutter gleichsam Schlingen legen? Traurige Belege hiefür und zwar neueren Datums übergehen wir absichtlich.

7. Nicht selten bereuen es die Bittsteller selbst, nach Rom recurrirt zu haben; denn der heilige Stuhl muss mehr auf das allgemeine Wohl als auf die besonderen Verhältnisse sehen, und daher kann es leicht der Fall sein, dass die Entscheidung gar nicht der Erwartung entspricht. Weiters ist es Pflicht der obersten Stelle, die Zügel der Disciplin stramm zu halten, damit dieselbe nicht durch zu lax Interpretationen oder zu häufige Dispensationen gelockert werde. Daher wird Rom mehr auf Seite des Gesetzes als auf Seite der Freiheit stehen; dies ist an und für sich und im Allgemeinen auch das beste. Aber für einzelne Verhältnisse können besondere Schwierigkeiten sein; man würde sich dann leichter zu helfen wissen, wenn nicht eine höchste unabänderliche Entscheidung vorläge.

Salzburg.

Dr. Ig. Rieder, Theologie-Professor.

. XI. (**Einseitige Proclamatio ante matrimonium.**)
Marcus und Martha wollen miteinander das heilige Sacrament